



AUS DER ARBEIT DES BDS

Bericht über die 6. Arbeitstagung des BDS in Wuppertal am 19. 1. 1952, 10 Uhr, Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Wuppertal-Barmen.

Beginn: 10 Uhr, Ende: 16 Uhr. Anwesend:

Landgerichtspräsident Dr. Heineberg, für Oberlandesgerichtspräsident Düsseldorf und Landgerichtsbezirk Wuppertal, Oberstaatsanwalt Schmitz, für Generalstaatsanwalt Düsseldorf und Staatsanwaltschaft Wuppertal, Amtsgerichtsdirektor Jansen, Amtsgericht Wuppertal, Amtsgerichtsdirektor Röhrig, Amtsgericht Solingen, Amtsgerichtsdirektor Schreiner, Amtsgericht Remscheid, Amtsgerichtsrat Becker, Amtsgericht Remscheid-Lennep, Amtsgerichtsrat Schaette, Amtsgericht Velbert, Amtsgerichtsrat Biesenbach, Amtsgericht Wermelskirchen, Justizamtmann Gumpert, Amtsgericht Wuppertal, Oberbürgermeister Schmeissing, Stadt Wuppertal, Stadtsyndikus Hahne, Stadt Wuppertal, Schm. Frömgen, 1. Vorsitzender des BDS, Rudolf Wittmann, 2. Vorsitzender des BDS, Emil Surhoff, Geführer des BDS, Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Hartung, Vertreter der Städte Solingen, Remscheid, Heiligenhaus, Burg an der Wupper, Schm. Liedgens, Landesbeauftragter des für das Land Nordrh.-Westfalen und Bezirksbeauftragter des BDS für den Landsbezirk Köln, Schm. Frerk, Bezirksbeauftragter des BDS für den Landgerichtsbezirk Bochum, Schr. Paulitsche u. Giersch, Schiedsmanns-Vereinigung Bochum, 79 Schr. und Stellvertreter im Landgerichtsbezirk Wuppertal, 2 Vertreter der Wuppertaler Tageszeitungen, Stadtoberamtmann Röhder und Stadtinspektor Ebbinghaus, Stadt Wuppertal, Schm. Boos, 1. Vorsitzender der Schiedsmanns-Vereinigung Wuppertal, Schm. Gensler, Bezirksbeauftragter des BDS für den Landgerichtsbezirk Wuppertal und Leiter der Tagung.

Tagesordnung: Forellen-Quintett v. Schubert, Begrüßung, Vortrag des Herrn Reichsgerichtsrats a. D. Dr. Hartung: „Strafantrag und Verjährung“, Aussprache, Mittagessen, Gründung der SchsVereinigung für den Landgerichtsbezirk Wuppertal mit anschließender Wahl des Vorstandes, Fortsetzung der Aussprache und Verschiedenes.

Mit den von dem Goebel-Quartett Wuppertal ausgezeichnet vorgetragenen zwei Sätzen des Forellen-Quintetts von Schubert wurde die Arbeitstagung eingeleitet. Es ein guter Gedanke des Bezirksbeauftragten Gensler, der Tagung eine musikalische

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Weihe zu geben, ein Gedanke, der Nachahmung verdient. Die mit dem anmutigen Quintett geschaffene freundliche Stimmung hat die Tagung von Anfang bis Ende begleitet. Nach Worten des Dankes an das Goebel-Quartett eröffnete der Bezirksbeauftragte Gensler die Tagung und begrüßte die Tagungsteilnehmer mit herzlichen Worten. Oberbürgermeister Schmeissing fand launige Worte zur Begrüßung. Er gedachte dann mit anerkennenden Worten der langjährigen Tätigkeit und der Erfolge der Wuppertaler Schr. Clarenbach (40 Jahre), Zimmermann (30 Jahre), Becker (25 Jahre) und Niebch (25 Jahre). Der Oberbürgermeister führte dann u. a. aus: „Wir sind uns klar über die Bedeutung, die gerade im Ablauf unseres täglichen Lebens Ihre Tätigkeit als Schm. darstellt. stellen durch Ihre Tätigkeit eine wesentliche Entlastung für unsere Gerichte dar. Aber darin scheint mir nicht der Hauptwert zu liegen. Die gesamte Existenz unseres menschlichen Daseins ruht letzten Endes darauf, dass zwischen den Menschen ordentliche und geordnete Beziehungen bestehen, d. h., es kommt auf das Verhalten der Menschen zueinander an. Diese Beziehungen da, wo sie gestört sind, wiederherzustellen, ist Ihre besondere Aufgabe. Der eine Mensch ist williger, bereiter, auf die Argumente seines Gegenübers hören, während der andere versucht, hartnäckig seinen Standpunkt durchzusetzen, und glaube, gerade hier im Bergischen Lande, wo sich rheinische und westfälische Elemente mischen, geht es oft hartnäckig zu, und unsere Schr. haben demzufolge besonders harte Arbeit zu leisten. Wesentlich ist dabei: nicht nur zu versuchen, formal auszugleichen sondern durch geschickte, gute menschliche Art den Ausgleich so zu gestalten, dass es ein wirklicher Friede wird. Mir sind Fälle bekannt, bei denen gerade das persönliche, menschliche Wesen des Schs. immer wieder dazu beigetragen hat, Schwierigkeiten zwischen Menschen oder Menschengruppen zu überwinden. Ich bin mir klar darüber, dass Ihre Arbeit, bei der von Trockenheit keine Rede sein kann, im Grunde idealer Art ist, aber auch eine gute geistige Haltung als Grundlage voraussetzt. Von hier aus gesehen, dürfte Ihre Tätigkeit nicht nur segenbringend sein für den einzelnen zu behandelnden Fall, sondern für die Gesamtheit und das Zusammenleben der Menschen schlechthin in unserer Stadt. Die Tagung soll Ihnen dazu verhelfen, die für die Durchführung dieses Amtes erforderlichen Kenntnisse zu vertiefen. So darf ich daher Ihr Tagung einen recht guten Verlauf wünschen und gleichzeitig dem Wunsch Ausdruck geben dass Ihre Arbeit auch in dem eben von mir gekennzeichneten Sinn von guten Erfolgen begleitet sein möge.“

Landgerichtspräsident Dr. Heineberg gab ebenfalls seiner Freude über die Veranstaltung Ausdruck, in der er auch eine Ehrung für die Wuppertaler Schr. und eine Anerkennung für ihre Arbeit sehe. In einem eingehenden, mit Zahlen belegten Überblick schilderte der Landgerichtspräsident die umfangreiche und fruchtbare

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Tätigkeit der Schr. im Landgerichtsbezirk Wuppertal. Bei einer Einwohnerzahl des Landgerichtsbezirks von 818.000 (gezählt am 29. 10. 1946) seien 1949 bei 148 Anträgen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 130 Parteien erschienen und 73 Fälle seien mit Vergleich abgeschlossen worden. Von 3.383 Strafsachen seien in 3.188 Fällen beide Parteien erschienen, also ein erheblicher Hundertsatz, der gezeigt habe, dass tatsächlich die streitenden Parteien zum mindesten die Absicht gehabt hätten, sich einmal auszusprechen und sich u. U. zu vergleichen. 1950 seien 115 Zivilsachen und 3.400 Strafsachen anhängig gewesen. Trotz erhöhter Bevölkerungszahl haben die Streitsachen nicht zugenommen. Von 3.400 Strafsachen seien 1.581 innerhalb und 99 außerhalb desselben Bezirks gesühnt worden. Also ein stattlicher Erfolg! Der Landgerichtspräsident machte dann noch folgende anregende Ausführungen: „Nun möchte ich noch hinweisen auf die Frage, die uns Juristen bewegt: Welcher Prozentsatz der von den Schrn. ohne Vergleich erledigten Sachen kommt vor die Gerichte? Bedauerlicherweise ist das nicht festzustellen, aber vielleicht werden Anhaltspunkte durch folgende Zahlen gegeben: Ich habe einmal eine Aufstellung machen lassen über die beim Amtsgericht Wuppertal eingehenden Privatklagen. Unerledigt beim Schm. waren rund 600 geblieben, aus diesen 600 sind aber nur 247 Privatklagen entstanden; also mit anderen Worten: Ein ganz erheblicher Teil derjenigen Sachen, die von dem Schm. tatsächlich nicht verglichen worden sind, sind nicht vor die Gerichte gekommen. Ich persönlich möchte das als Erfolg die Schr. meines Bezirks verbuchen, denn es ist anzunehmen, dass die Parteien — es war im Jahre 1949, wo ja die wirtschaftlichen Verhältnisse gerade nicht schlecht gewesen sind, es also bestimmt nicht auf das Geld angekommen ist — nachdem sie beim Schm. das Zimmer verlassen hatten, sich sagten : Wir wollen aus der Sache nichts weiter machen. Dasselbe Bild ergab sich für das Jahr 1950: Insgesamt 1.266 Sachen sind beim Schm. anhängig geworden; davon durch Vergleich erledigt 616; also 650 Sachen unerledigt, und diesen 650 Sachen ist nur etwa die Hälfte, nämlich 332, vor das Gericht gebracht, also immerhin ein ganz erheblicher Erfolg.“ Abschließend sagte der Landgerichtspräsident: „Wir haben aus der Vergangenheit doch das gelernt: Eine unanfechtbare Rechtspflege ist Fundament eines jeden Staates, und ohne dieses Fundament kann kein Staat bestehen. Ich sehe die Aufgabe des Schs. genau wie die des Richters darin: Er hat objektiv den Parteien gegenüberzutreten, er hat objektiv die Parteien zu beraten, und er hat nach bestem Wissen und Gewissen seine Pflicht zu tun.“

Meine Herren, ich bin mir bewusst, dass die Schr. meines Bezirks danach verfahren, und ich möchte hier von diesem Platz aus den Wunsch und die Hoffnung aussprechen, dass es auf ewige Zeiten so bleiben möge.“

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Der 1. Vorsitzende des BDS—Schm. Frömgen, Bochum—begrüßte die Tagungsteilnehmer und betonte, dass es Aufgabe der Behörden sei, die Schr. in ihrer Arbeit zu unterstützen. Er hob hervor, dass das SchsWesen in Wuppertal dank der guten Arbeit und Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und der Justizbehörde auf hoher Stufe stehe. Die SchsVereinigung Wuppertal sei als erste dem Bund Deutscher Schr. beigetreten. Außer in Wuppertal selbst bestehe ebenfalls in Remscheid eine örtliche SchsVereinigung. Er bedankte sich bei Oberbürgermeister Schmeissing und Stadtsyndikus Hahne die Vorbereitungen der 6. Arbeitstagung des BDS und für die Gastfreundschaft. Ebenfalls bedankte er sich bei dem Landgerichtspräsidenten für seine Ausführungen, die bewiesen hätten, dass das SchsWesen gebührend gewertet würde. Bedauert wurde noch, dass Oberstadtdirektor Dr. Bremme durch eine Vorstandssitzung des Deutschen Städtetages, verhindert war. Wie immer, bedankte sich der 1. Vorsitzende Frömgen bei Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Hartung für die Unterstützung bei der Arbeitstagung. Er schloss mit den besten Wünschen für das Gelingen der Tagung mit einem herzlichen Glückauf.

Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Hartung hielt dann seinen Vortrag über „Strafantrag und Verjährung“ und führte u. a. aus: Zwei verschiedene Fristen müsse der Schm. in Strafsachen stets im Auge behalten: Die Frist für den Strafantrag und die Frist für die Verjährung der Strafverfolgung. Er machte den Unterschied zwischen den beiden Rechtsinstituten klar, der nicht nur in der Länge der Fristen, sondern insbesondere in dem Zeitpunkt des Beginns und im Laufe der Fristen liege. Die Dreimonatsfrist für den Strafantrag beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Verletzte oder sonst Antragsberechtigte von der Tat und der Person des Täters glaubhafte Kenntnis erlangt —Zeitpunkt, der oft nicht mit dem Zeitpunkte zusammenfallen wird, in dem die Tat begangen wird. Demgegenüber beginnt die Frist für die Verjährung der Strafverfolgung der Begehung der strafbaren Handlung. Sie dauert bei den zur sachlichen Zuständigkeit Schs. gehörigen Straftaten in der Regel fünf Jahre, nur bei einfachen Hausfriedensbruch Verletzung des Briefgeheimnisses drei Jahre. Durch richterliche Verfolgungshandlungen wird sie unterbrochen und beginnt dann ganz neu zu laufen; solange der Täter nicht verfolgt werden kann, ruht sie. Demgegenüber läuft die Dreimonatsfrist für den Strafantrag unwiderruflich mit dem letzten Tag ab; es gibt gegen die Versäumung der Frist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Bei Bedrohung ist die Strafverfolgung auch ohne Antrag möglich; bei dieser Straftat braucht also die Dreimonatsfrist nicht eingehalten zu werden. Bei einfacher und fahrlässiger Körperverletzung kann der Staatsanwalt öffentliche Klage auch ohne Strafantrag erheben; der Verletzte selbst muss aber, wenn Privatklage erheben will, die Dreimonatsfrist beachten. Bei gefährlicher Körperverletzung braucht die

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Dreimonatsfrist nicht beachtet zu werden; aber hier ist der Schm. nicht zuständig und Privatklage auch ohne Sühneversuch zulässig.

Der Redner ging weiter auf die Frage ein, wer bei den einzelnen Straftaten, die zur Zuständigkeit des Schs. gehören, Strafantrag zu stellen berechtigt in; diese Frage ist für den Schm. deshalb besonders wichtig, weil jeder, der Strafantrag stellen kann, auch berechtigt ist, als Antragsteller vor dem Schm. aufzutreten. Minderjährige und Entmündigte können das allerdings nicht selbst tun, sondern für sie muss ihr gesetzlicher Vertreter handeln. Die Schwierigkeiten wurden erörtert, die sich dann ergeben können, wenn mehrere Personen berechtigt sind, wegen derselben Straftat Strafantrag zu stellen. Insbesondere spielt hier das selbständige Antragsrecht des Ehemanns eine Rolle, das dann gegeben ist, wenn eine verheiratete Frau beleidigt oder körperlich verletzt wird. Weiter machte der Redner klar, wie und wo ein Strafantrag gestellt werden kann, ferner wann und unter welchen Umständen ein Strafantrag zurücknehmbar ist und welche Folgerungen sich daraus ergeben. Auch die Frage wurde geklärt, inwieweit ein Strafantrag bei einer Mehrheit von Tätern auf einzelne von ihnen oder bei mehreren Straftaten auf die eine oder andere beschränkt werden kann. Schließlich wurde der sog. vorsorgliche Strafantrag besprochen, den der Schm. zweckmäßig den Parteien dann anraten soll, wenn nicht sicher ist, ob das Sühneverfahren vor Ablauf der Dreimonatsfrist zu Ende geführt werden kann.

Wer sich über diese Fragen näher unterrichten will, lese bei Hartung „Strafrecht für Schiedsmänner“ die Seiten 56-72 nach.

Die sich an den Vortrag anschließende und von Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Hartung geleitete vielstündige Aussprache war, wie bei allen früheren Arbeitstagen, sehr lebendig und für die vielen Fragensteller besonders aufschlussreich.

Nach dem Mittagessen, zu dem die Stadt Wuppertal eingeladen hatte, erfolgte unter der Verhandlungsführung des 1. Vorsitzenden des BDS Frömgens die Gründung der „SchsVereinigung für den Landgerichtsbezirk Wuppertal“. Nach Verlesung des Satzungs-Entwurfs für die Schiedsmanns-Vereinigung wurde die Satzung mit Abänderungen im § 11 und § 15 einstimmig angenommen. Die Wahl des Vorstandes ergab folgendes Ergebnis: 1. Vorsitzender Schm. Philipp Boos, Wuppertal; 2. Vorsitzender Schm. Hans Gensler, Wuppertal, Bezirksbeauftragter des BDS für den Landgerichtsbezirk Wuppertal. Das Amt des Geschäftsführers und Kassierers soll in einer Hand vereinigt werden. Die Wahl soll in der nächsten Sitzung erfolgen. Als Beisitzer wurden einstimmig gewählt: die Schr. Fuchs, für Solingen, Zimmermann, für Remscheid, Ferne, für Remscheid-Lennep, Gerresheim, für Wermelskirchen, Overhamm, für Velbert; Schiefer, für Mettmann.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Als weiterer Beisitzer ist in der nächsten Sitzung noch ein Schm. aus dem Amtsgerichtsbezirk Langenberg zu wählen. Als Rechnungsprüfer wurden die Schr. Hoppe, Solingen und Heck, Velbert, einstimmig gewählt.

Nach Abschluss der Wahl wurde die Aussprache fortgesetzt. Hiernach schloss der 1. Vorsitzende der SchsVereinigung Boos die Tagung und führte dabei aus: „Die Arbeitstagung hat die Wichtigkeit solcher Zusammenkünfte der Schr. gezeigt. Wir Schr. stehen an den Brennpunkten des Lebens. Die nervöse Zeit, die sich auch in dem sozialen Zusammenleben der Menschen bemerkbar macht, lässt Spannungen in Erscheinung treten, die durch Einfühlungsvermögen und menschliches Verständnis von den Schrn. ausgeglichen werden müssen. Das gibt uns die Verpflichtung, durch Erfahrungsaustausch und fortgesetzte Unterrichtung im täglichen Rechtsleben das Rüstzeug zu bekommen, Frieden zu geben überall da, wo die Notwendigkeit gegeben ist. Es ist doch so: Wenn man Liebe erfahren will, muss man Liebe ausstrahlen, und wenn man Frieden haben will, muss man auch den Frieden geben können. Das ist unsere Aufgabe, die nervöse und leidende Menschen von uns erwarten. Zu dieser Arbeit wünsche ich Ihnen auch für die Folge viel Erfolg und damit auch viel Freude“.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototemechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.